

SECTION CONTROL UNTER BESONDEREN VORAUSSETZUNGEN ZULÄSSIG

WMA Dr. Waltraud Waitz und WMA Dr. Klaus Wallnöfer, LL.M.

ABSTRACT

Der VfGH hat mit Erkenntnis vom 15.6.2007, G 147/06 ua die Verwendung des Section Control Geschwindigkeitsmesssystems unter besonderen Bedingungen für zulässig erachtet. Die vorliegende Entscheidungsbesprechung unternimmt eine kritische Auseinandersetzung mit den Entscheidungsgründen des Gerichtshofs und versucht, die weiterhin vakante datenschutzrechtliche Problematik zu beleuchten.

1. SACHVERHALT

Gegen den Beschwerdeführer erging ein Straferkenntnis der zuständigen Bundespolizeidirektion Wien, weil er auf der Donauuferautobahn (A 22) im Kaisermühlentunnel (km 1,4 bis km 3,7) in Richtung Stockerau die durch Verbotsschilder kundgemachte zulässige Höchstgeschwindigkeit überschritten habe. Seine durchschnittliche Geschwindigkeit betrug im Messbereich betrug laut **automatisiertem Geschwindigkeitsmesssystem** (Section Control) 92 km/h anstelle der dort zulässigen 80 km/h. Der UVS Wien bestätigte im Berufungsverfahren das Straferkenntnis der Erstbehörde. Bei der Behandlung der Bescheidbeschwerde entstanden beim Verfassungsgerichtshof Bedenken ob der Verfassungsmäßigkeit des § 100 Abs 5b StVO sowie des § 134 Abs 3b KFG hinsichtlich der datenschutzkonformen Ausgestaltung und der hinreichenden Bestimmtheit der gesetzlichen Voraussetzungen von automatisierten Geschwindigkeitsmesssystemen.

2. RECHTSFRAGEN

2.1. Grundrechtliche Ausgestaltung

Entspricht die Erhebung indirekt personenbezogener Daten zum Zwecke der Verkehrspolizei gemäß § 100 Abs 5b StVO den **grundrechtlichen Vorgaben**? Insbesondere stellt sich hierbei die Frage, ob die in Prüfung gezogene datenschutzrechtliche Ermächtigungsnorm ausreichend präzise und vorhersehbar die Voraussetzungen bezeichnet, unter welchen die Ermittlung und Verwendung der Daten

zur Wahrnehmung der konkreten Verwaltungsaufgabe zulässig ist.

2.2. Gesetzliche Determinierung

Ist die gesetzliche Wortfolge „bestimmte Wegstrecken“ **hinreichend bestimmt**, oder ermächtigt diese zu einer (jedenfalls unzulässigen) totalen Überwachung sämtlicher Wegstrecken mittels automatischen Geschwindigkeitsmesssystemen.

3. ENTSCHEIDUNGSGRÜNDE

3.1. Ausscheidung des § 134 KFG

Hinsichtlich der noch im Prüfungsbeschluss besonderen Bedenken ob der Verfassungsmäßigkeit des § 134 Abs 3b 1. Satz KFG 1967 gelangte der VfGH zur Auffassung, dass die gegenständliche Bestimmung in keinem normativen Zusammenhang mit § 100 Abs 5b 1. Satz StVO steht. Da nach der Rechtsprechung des VfGH¹ die Grenzen der Aufhebung so gezogen werden, dass einerseits der verbleibende Gesetzesteil nicht einen völlig veränderten Inhalt bekommt und andererseits die mit der aufzuhebenden Gesetzesstelle in untrennbaren Zusammenhang stehenden Bestimmungen auch erfasst werden, wäre selbst im Falle des Zutreffens der geäußerten Bedenken eine Aufhebung des § 134 Abs 3 1. Satz KFG 1967 nicht erforderlich gewesen. Während nämlich die Bestimmung des § 134 Abs 3 1. Satz KFG 1967 die grundsätzliche Ermächtigung zur Verwendung automatischer Geschwindigkeitsmesssysteme enthält, setzt § 100 Abs 5b 1. Satz StVO diese grundsätzliche Ermächtigung voraus und normiert die konkrete Verwendung.

3.2. In der Sache

Die verkehrspolizeiliche Nutzung automatischer Geschwindigkeitsmesssysteme erfolgt mittels zweier Heckaufnahmen durchfahrender Kraftfahrzeuge, jeweils bei Ein- und Ausfahrt der festgelegten Messstrecke. Anhand der Zeitdifferenz zwischen Ein- und Ausfahrtsstelle wird die durchschnittliche

¹ ZB VfSlg 8155/1977; 12.465/1990; 13.140/1992; 13.964/1994.

Fahrgeschwindigkeit berechnet. Unabhängig von einer allfälligen Geschwindigkeitsüberschreitung werden sohin polizeiliche Kennzeichen und Kfz-Kategorie sämtlicher passierender Kraftfahrzeuge erfasst. Obwohl durch eine Heckaufnahme keine unmittelbare Identitätsfeststellung erfolgen kann, handelt es sich bei den Erhebungsmerkmalen um **indirekt personenbezogene Daten** iSd § 4 Z 1 DSGVO 2000.² Derartige Daten sind insofern verschlüsselt, dass „der Verwender der Daten diese nur durch Einsatz ihm nicht zustehender legaler Mittel entschlüsseln kann“³. Dies trifft im gegenständlichen Falle zu, weil die Landesregierung als datenschutzrechtlicher Auftraggeber über keinen Zugang zum Verzeichnis der Zulassungsbesitzer und damit zur Identifikation verfügt. Die Zusammenführung der Datensätze und die damit verbundene Herstellung eines direkten Personenbezuges obliegt erst der zuständigen Verwaltungsstrafbehörde nach Feststellung einer Geschwindigkeitsübertretung. Sofern die Messung keine Geschwindigkeitsübertretung ergibt, werden die zwischengespeicherten Datensätze automatisch gelöscht. Da die Geschwindigkeitsmessung mittels Section Control mit der Erhebung personenbezogener Daten verbunden ist, unterliegt dieses Vorgehen den Anforderungen des DSGVO 2000. Gemäß § 1 Abs 2 DSGVO 2000 ist die Verwendung⁴ solcher Daten lediglich auf Grund von Gesetzen zulässig, die aus den in Art 8 Abs 2 EMRK genannten Gründen notwendig (materieller Gesetzesvorbehalt) und ferner verhältnismäßig sind. Aus § 1 DSGVO erfließt nach der Judikatur eine über das allgemeine Determinierungsgebot des Art 18 B-VG hinausgehende Pflicht des Gesetzgebers, datenschutzrechtliche Ermächtigungsnormen besonders deutlich auszugestalten. Nach der Rechtsprechung des VfGH bedeutet dies, dass solche Bestimmungen präzise und für jedermann vorhersehbar sein müssen.⁵ Auch der EGMR geht davon aus, dass ein diesbezügliches Gesetz mit ausreichender Genauigkeit die Umstände festlegen muss, unter denen ein solcher Eingriff zulässig ist. Insbesondere müssen mit hinreichender Klarheit das Ausmaß und die Art des behördlichen Ermessens aus der gesetzlichen Regelung erkennbar sein.⁶ Für die gegenständliche Rechtsfrage bedeutet dies, dass die Zusammenschau der Bestimmungen der StVO 1960 betreffend Zuständigkeit und Aufgaben der

Straßenpolizeibehörden sowie des zweiten Abschnitts des DSGVO 2000, welcher allgemeine Grundsätze über die Verwendung von Daten enthält, eine hinreichende präzise Regelung ergibt.

4. ANMERKUNGEN

Unseres Erachtens verbleibt angesichts dieser zwar interpretativ nachvollziehbaren und durchaus logischen Argumentationslinie va aufgrund der komplexen Normzusammenhänge und der – für den Laien – wohl kaum durchschaubaren gesetzlichen Determinierung datenschutzrelevanter Eingriffe ein rechtsstaatlich schaler Nachgeschmack. Wengleich die Forderung nach einer expliziten Ermächtigungsnorm in einem Gesetz wie ein frommer Wunsch erscheint, darf das Bemühen des Gesetzgebers um **Rechtsvereinfachung und Rechtsklarheit** nicht beim gerade verfassungsmäßig zulässigen Maße Halt machen. Dies gilt in besonderer Weise für das Grundrecht auf Datenschutz, dessen Schutzbereich durch die fortschreitende technische Entwicklung beständigen Angriffen ausgesetzt ist. Ebenso kritisch sei angemerkt, dass der Gerichtshof hinsichtlich der Kriterien für eine „bestimmte Wegstrecke“ seine noch im Prüfungsbeschluss geäußerten Bedenken einer **mangelnden Determinierung** im Zuge des Verfahrens verwarf: Den interpretativen Ausführungen der Bundesregierung folgend gelangte der VfGH zu einer **verfassungskonformen Auslegung** dieser Begrifflichkeit. Selbstverständlich ist die Argumentation der Bundesregierung, „besonders gefahrenträchtige Streckenabschnitte wie Tunnelanlagen, Baustellen und gefahrenreiche Freilandstrecken“ als „bestimmte Wegstrecken“ festzulegen und mit der Section Control zu überwachen, schlagend. Diese Maßstäbe stellen allerdings derzeit lediglich eine Vollzugspraxis dar und finden keinerlei positivrechtliche Deckung. Schließlich stellte der VfGH im besprochenen Erkenntnis sowie im Erkenntnis vom 20.6.2007, B 1657/06 zutreffend fest, dass die Festlegung und Anordnung der Messstrecken den datenschutzrechtlichen Anforderungen an das automatische Geschwindigkeitsmesssystem entsprechend durch VO erfolgen muss.⁷ Diese Rechtsform ist alleine schon aus allgemeinen **Rechtsschutzüberlegungen** heraus geboten.

² BGBl I 1999/165 idF BGBl I 2005/13.

³ Dohr/Pollirer/Weiss, DSGVO (2007) 46.

⁴ Unter „Verwendung“ iSd datenschutzrechtlichen Terminologie ist (vereinfacht) die Erhebung und jede weitere Verarbeitung zu verstehen; vgl § 4 Z 8 f DSGVO 2000.

⁵ ZB VfSlg 16.369/2001.

⁶ ZB EGMR 25.3.1998, Kopp gegen Schweiz, ÖJZ 1999, 115; EGMR 16.2.2000, Amann gegen Schweiz, ÖJZ 2001, 71; EGMR 4.5.2000, Rotaru gegen Rumänien, ÖJZ 2001, 74.

⁷ Diesem Erfordernis wurde durch die VO BGBl II 2007/168; 2007/169; 2007/176 genüge getan.